



Datenschutz beim Kreis Schleswig-Flensburg - Bußgeldstelle

Informationsblatt

Wir kommen unseren Informationspflichten gem. Art. 12 ff. DSGVO sowie §§ 31 und 22 LDSG-SH mit dieser Mitteilung nach, um eine faire und transparente Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten (Art. 12 Abs. 2 DSGVO).

Die DSGVO findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (Art. 2 Abs. 2 Buchstabe d DSGVO). Vorrangig im Verhältnis zu diesen allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind fachgesetzliche Regelungen und Verfahrensvorschriften (u. a. § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. §§ 474 ff. StPO).

Angaben zum Verantwortlichen

Name Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat
Anschrift Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig
Telefon 04621-87-0
E-Mail-Adresse info@schleswig-flensburg.de
Internet-Adresse www.schleswig-flensburg.de

Fachbereich Fachbereich 2 – Umwelt, Sicherheit und Ordnung
Fachbereichsleitung Katrin Jacobi
Fachdienst 2-301 Bußgeldstelle
Fachdienstleitung Malte Asmussen
Anschrift Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig
Telefon 04621-87-0
E-Mail-Adresse bussgeldstelle@schleswig-flensburg.de

Angaben zur Person der Datenschutzbeauftragten

Name Helga Nissen
Anschrift Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig
E-Mail-Adresse helga.nissen@schleswig-flensburg.de

Zwecke der Verarbeitung

Die Verwaltungsbehörde darf im Bußgeldverfahren personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für Zwecke des Bußgeldverfahrens erforderlich ist. Personenbezogene Daten aus Bußgeldverfahren dürfen auch verwendet werden, soweit es für Zwecke eines Strafverfahrens, Gnadenverfahrens oder der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen erforderlich ist.



Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verwaltungsbehörde darf im Bußgeldverfahren ohne Ihre Einwilligung personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies für Zwecke des Bußgeldverfahrens erforderlich ist. Personenbezogene Daten aus Bußgeldverfahren dürfen auch verwendet werden, soweit es für Zwecke eines Strafverfahrens, Gnadenverfahrens oder der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen erforderlich ist (§ 23 LDSG-SH, § 49c OWiG, § 483 StPO).

Kategorie der personenbezogenen Daten

- Vornamen, Familiennamen und Geburtsnamen
- akademischer Grad
- Ordensname, Künstlername
- Tag und Ort der Geburt sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat
- Geschlecht
- derzeitige Staatsangehörigkeiten
- Anschrift
- Telefon, Fax, E-Mail
- Angaben zur Fahrerlaubnis
- Tatdaten mit Tattag, Tatzeit, Tatort, Tatvorwurf, Bemerkungen, Beweismittel, Zeugen
- Bei Hinweisgeber/-innen, Anzeigenden und Zeug/-innen: Vornamen und Familiennamen sowie Anschrift
- Kfz-Kennzeichen, Fahrzeugart, Fabrikat, Fahrzeugfarbe, Verkehrsbeteiligung
- Aktenzeichen Vorverfahren / Gericht / Staatsanwaltschaft
- Verfügungsdaten mit Bescheidart, Beträgen von Verwarngeld / Bußgeld / Kostenbescheid / Gebühren / Auslagen, Dauer Fahrverbot, Punkte im Fahrerlaubnisregister
- Bei Vollmacht: Name, Anschrift und Aktenzeichen des Rechtsvertreters
- Bei Minderjährigen: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum des/der gesetzlichen Vertreter/-in
- Verfahrensstand, Bearbeitungsschritte mit Bezeichnung, Datum, Uhrzeit ausführende/r Sachbearbeiter/-in (Aktionen wie z. B.: Fallimport, Fallfassung, Halteranfrage, Anfrage Verkehrszentralregister, Mitteilung an das Verkehrszentralregister, Druck Verwarnung, Druck Anhörung, Druck Bescheide, Sollübergabe an das Finanzwesen, Einstellung, Abgabe an das Gericht etc.), Ereignisse mit Bezeichnung, Datum, Uhrzeit ausführende/r Sachbearbeiter/-in (z. B.: Halterauskunft, Auskunft aus dem Fahrerlaubnisregister, Zahlungseingang, Einlassung und Einspruch Betroffene/r, etc.), Aktenzeichen Amtsgericht und Staatsanwaltschaft
- Anhörbogen, Verwarngeldangebot, Bußgeldbescheid, Kostenbescheid, Amtshilfeersuchen, Schriftverkehr mit: Betroffenen, Rechtsvertretern, gesetzlichen Vertretern, Gerichten, Meldebehörden
- Sollstellungsdaten für die Übergabe an das Finanzwesen, Zahlungseingangsdaten aus dem Finanzwesen



Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden an andere Behörden weitergegeben, die mit der Erfüllung von Aufgaben zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten betraut sind. Dies sind Gerichte, Staatsanwaltschaften einschl. Verwaltungs- und Vollstreckungsbehörden sowie die Behörden des Polizeidienstes, soweit es für die Zwecke eines Strafverfahrens, Gnadenverfahren oder der internationalen Rechts- und Amtshilfe in Bußgeldsachen erforderlich ist (§ 49c OWiG, § 487 StPO).

Datenerhebung (Angabe der Datenquelle)

Um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten erhalten Sie nachfolgend zusätzliche Informationen:

Die Daten können entweder vom Kreis Schleswig-Flensburg selbst ermittelt oder erhoben worden sein oder sind von befugten öffentlichen Stellen erhoben oder übermittelt worden, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit im Rahmen ihrer Amtsausübung festgestellt haben. Dabei handelt es sich um Außendienstmitarbeiter von Verwaltungsbehörden, Polizei, Naturschutz-wacht, Schornsteinfeger und weitere. Die Daten werden entweder bei Ihnen selbst erhoben oder durch Auskünfte von Meldeämtern und Kfz-Zulassungsbehörden ergänzt.

Speicherdauer, Löschfristen

Ihre personenbezogenen Daten werden nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für 2 Jahre gespeichert (§ 49c Abs. 5 OWiG, § 489 StPO). Spätestens nach Ablauf dieser Fristen/Kriterien werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht, außer die Verarbeitung unterliegt zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken (Art. 89 DSGVO und § 6 LDSG-SH).

Grundsätzlich sind Daten, die zu Zwecken des Bußgeldverfahrens gespeichert wurden, bei Erledigung des Verfahrens zu löschen. Ausnahmen hiervon bilden das Speichern von Daten für Zwecke künftiger Bußgeld- oder Strafverfahren sowie für die Vorgangsverwaltung (§ 49c OWiG, §§ 483-485, 489 StPO). Daten, die zu Zwecken künftiger Bußgeldverfahren gespeichert wurden, sind zu löschen, wenn festgestellt wird, dass diese für Zwecke künftiger Bußgeld- oder Strafverfahren nicht mehr benötigt werden. Die Frist darf jedoch im Regelfall zwei Jahre nicht überschreiten. Wenn der Speicherung ein Bußgeldverfahren zugrunde liegt, das mit einer Geldbuße von mindestens 250 Euro geahndet worden war, beträgt die Speicherungshöchstdauer fünf Jahre.

Daten, die für die Zwecke der Vorgangsverwaltung gespeichert wurden, sind erst dann zu löschen, wenn ihre Speicherung zur Vorgangsverwaltung nicht mehr erforderlich ist.



Betroffenenrechte

Der Betroffene hat gegenüber der Verwaltungsbehörde ein Auskunftsrecht in Bezug auf die über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten (§ 33f. LDSG-SH, § 49c Abs. 1 OWiG i. V. m. § 491 Abs. 1 StPO). Der Anspruch besteht jedoch nur, soweit die Erteilung oder Versagung von Auskünften in der Strafprozessordnung nicht besonders geregelt ist. Das heißt, dass insbesondere dem (ehemals) Beschuldigten hiernach kein Auskunftsanspruch zusteht, da dieser gemäß § 147 StPO jederzeit Akteneinsicht beantragen kann.

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben gem. § 36 LDSG-SH das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Kontakt Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein
Anschrift Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Telefon 04331-988-1200
E-Mail-Adresse mail@datenschutzzentrum.de